

Beschluß der Bürgerschaft

vom 31. Mai 1854.

1. Gesetzentwurf, die Haftungspflicht mehrerer Inhaber einer Handlungsfirma gegen die Gläubiger derselben betreffend.

Die Bürgerschaft hat nach Empfang des zweiten Deputationsberichts vom 25. April 1854 den Gesetzentwurf einer weiteren Prüfung unterzogen, und will nach Beendigung derselben dem als Anlage zu dem Deputationsberichte vom 19. Juli 1853 vorgelegten Gesetze ihre Zustimmung nunmehr ertheilen, jedoch unter Hinzufügung des in dem Deputationsberichte vom 25. April 1854 vorgeschlagenen Zusatzes zu §. 4: »so wie auf Actiengesellschaften und ähnliche Institute.«

2. Budget für das Jahr 1854.

Indem die Bürgerschaft im Uebrigen aus der Mittheilung des Senats dessen Einverständnis ersieht, erklärt sie sich in Betreff ihres früheren Antrages, die in dem Specialbudget für die außerordentlichen Verwendungen des Jahres 1854 für den Bau der drei Schulhäuser ausgeworfenen 66,082 Thaler 29 Groten von diesem auf den Etat des laufenden Haushalts zu übernehmen, damit einverstanden, daß die Finanzdeputation schon jetzt ihren Bericht erstatte.

3. Bericht der Deputation für das Bauwesen, die Vergrößerung des Amt- und Gefangenhauses zu Begeßack betreffend.

Nach Eingang des gewünschten Berichts bewilligt die Bürgerschaft nunmehr zu Posten 1 des neunten Capitels der ordentlichen Ausgaben des Budgets »Bau- und Unterhaltungskosten der öffentlichen Gebäude« die für Vergrößerung des Amt- und Gefangenhauses zu Begeßack beantragten 3400 Thaler und weist die erforderliche Summe auf die Generalcasse an.

4. Revision des Gerichtswesens.

Die Bürgerschaft hat den Bericht mit Dank entgegengenommen und ertheilt den darin enthaltenen Grundzügen ihre Zustimmung, indem sie sich bereit erklärt, ihre Mitglieder zu den einzelnen Deputationen zu wählen, sobald auch die Zustimmung des Senats erfolgt sein wird.

5. Revision der Notariatsordnung.

Die Bürgerschaft erklärt sich damit einverstanden, daß die Notariatsordnung einer Revision unterzogen werde, und hat ihrerseits zu dieser Deputation folgende Mitglieder ernannt: Herren Richter Dr. Tidemann, Dr. Hermann Gröning, Dr. Delrichs, F. F. Philippi, Dr. Meinerzhagen, Richter Dr. Focke.

6. Revision der Erbe- und Handvestenordnung.

Auch eine Revision dieses Gesetzes kann der Bürgerschaft nur genehm sein, und hat sie ihrerseits zu Mitgliedern dieser Deputation dieselben Herren ernannt, welche sie für die Revision der Notariatsordnung committirte.

7. Gesuch der Maler.

Die Bürgerschaft tritt dem Antrage des Senats bei, jedoch auch ihrerseits unter der ausdrücklichen Bevormundung, daß die bisherige Freiheit des Gewerbes durch die gewünschte Maßregel nicht beeinträchtigt werden dürfe. Zu Mitgliedern der Deputation hat sie erwählt die Herren Richter Dr. Schmidt, Richter Dr. F. A. Meyer, Herm. Heye jun., Joh. Geerken, Aug. Steinhäuser, G. H. C. Schwalb.

8. Gehalt des Steuererhebers Riemenschneider zu Bremerhaven.

Die Bürgerschaft bewilligt nunmehr, wie von der Deputation für die Erhebung der Accise und Consumtionsabgabe befürwortet, dem Steuererheber Riemenschneider nach dem Antrage des Senats vom 31. März d. J. ein Gehalt von jährlich 800 Thalern vom 1. Mai d. J. angerechnet, unter den von der Deputation ausgesprochenen Voraussetzungen.

9. Revision der Verordnungen *N^o XXIX, XXX, XXXI und XXXII* vom 25. Juni 1849, resp. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, Abänderungen in der Gerichtsordnung von 1820, die Auswanderungsfreiheit sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung betreffend.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit einer Revision dieser Verordnungen und Niederlegung einer Deputation zu dem Ende einverstanden, indem sie ihrerseits zu Mitgliedern derselben erwählt hat die Herren Richter Dr. Noltenius, Richter Dr. Focke, Syndicus Dr. Gröning, F. C. Dubbers, Richter D. J. Klugkist, H. H. Meier.

10. Feier des achtzehnten Octobers.

Schon seit einigen Jahren ist in Folge der Beliebung von Rath und Bürgerschaft die militärische Feier des achtzehnten Octobers weggefallen und würde der Haupttheil derselben, die Aufstellung »unserer bewaffneten Wehrmänner« nach Auflösung der Bürgerwehr auch schon an sich unmöglich geworden sein. Nur der kirchliche Theil der Feier ist geblieben, ohne daß dadurch dem Tage selbst das Gepräge eines eigentlichen Feiertages hat gegeben oder erhalten werden können, denn kaum sind die Glocken der Kirchen verhallt, so beginnen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen die drängenden und lärmenden Vorarbeiten des Freimarkts und verwandeln die kirchliche Feier so plötzlich in das allerweltlichste Geschäftstreiben, daß der Gegensatz nicht schroffer gedacht werden kann.

Aber auch abgesehen von diesem, wenn auch stets sich wiederholenden, doch mehr äußerlich zufälligen Zusammentreffen, kann es wohl nur angemessen erscheinen, nicht länger die Feier eines Tages beizubehalten, der, so groß und segensreich auch das Ereigniß desselben gewesen, doch jetzt bereits lediglich ein geschichtlicher zu nennen ist, da die Zahl derer, welche die Zeit der Knechtschaft unter fremdem Joch und jenen Tag der Erlösung mit vollem Bewußtsein erlebt haben, nur noch eine sehr kleine ist, während das seitdem herangewachsene Geschlecht keine Veranlassung hat, diesem Tage eine höhere Bedeutung als anderen großen Tagen unserer Vergangenheit beizulegen. Selbst das Reformationsest wird nicht mehr an dem geschichtlichen Tage, sondern an dem nächsten Sonntage gefeiert, und würde in ähnlicher Weise eine Erinnerung an den gnädigen Beistand Gottes zur Wiedererlangung der deutschen Selbstständigkeit den Predigern für einen benachbarten Sonntag, wenn auch vielleicht nicht vorzuschreiben, doch zu empfehlen sein.

Da nun auch selbst diejenigen deutschen Staaten, denen es vergönnt war, bei der Erringung des glorreichen Resultates jenes Tages mitzuwirken, denselben nicht als einen besondern Festtag feiern, so empfiehlt es sich gewiß, eine Ausnahmestellung aufzugeben, für deren Beibehaltung in unserer Zeit keine wesentlichen Gründe mehr sprechen, und ersucht die Bürgerschaft den Senat, mit ihr sich zu dem gemeinschaftlichen Beschlusse zu vereinigen, die Feier des achtzehnten Octobers, wie in militärischer, so auch künftighin in kirchlicher Beziehung, also überhaupt als Festtag nicht mehr stattfinden zu lassen. Damit würde denn auch der betreffende Posten des Budgets, über dessen diesjährigen Ansatz die Bürgerschaft sich ihre Erklärung vorbehalten hat, von jetzt an wegfallen.